

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 91 (1965)
Heft: 15

Artikel: Ergänzungsbedürftig
Autor: Knobel, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-504647>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

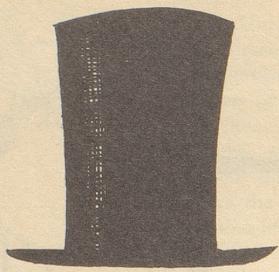
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

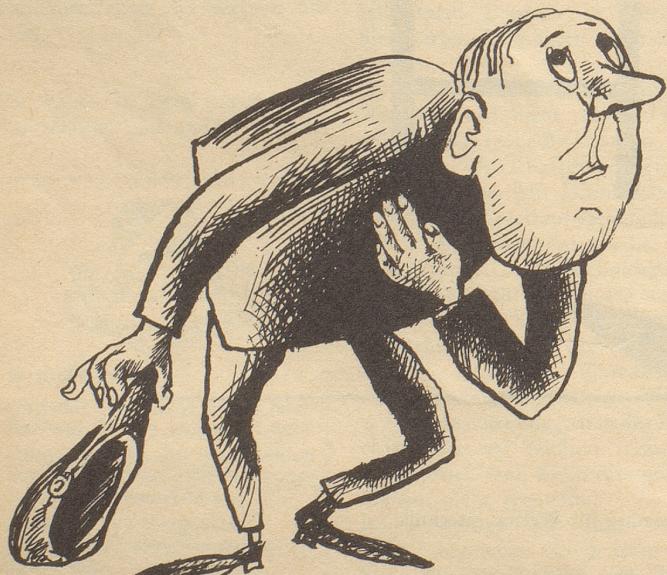
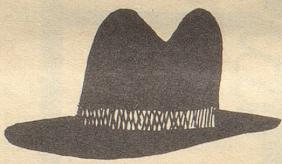
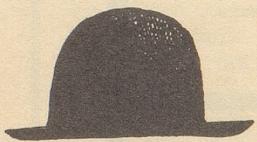
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ergänzungsbedürftig



Unsere Lehrmittel über Staatsbürgerkunde sind mangelhaft. Zwar enthalten sie genügend Hinweise auf Majorz und Proporz, föderalistische Struktur, Rangfolge der Gesetze, über Gewaltentrennung, Referendum (obligat. und fakultativ), Rechte und Pflichten, aber was wirklich ins volle Leben, das heißt in den täglichen Alltag greift mit tausend Konsequenzen und Nuancen, das findet der Jungbürger leider nicht in einem dieser Bücher. Ich meine die praktische Auslegung von Art. 4 der Bundesverfassung, allwo es heißt: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.»

Eine praktische Anleitung zur Beachtung dieses Gesetzes tut not. Es müßte in einer solchen Weg- und Anleitung betont werden, daß die Gleichwertigkeit aller Bürger sich folgerichtig z. B. darin äußert, daß nicht alle Bürger gleichwertig sind und daß sie dementsprechend mit ungleicher Hochachtung zu behandeln sind, was sich in der sogenannten «demokratisch differenzierten Grußpflicht» auszudrücken habe.

Grundsätzlich – so würde ich in einer solchen Wegleitung anführen – grundsätzlich zu unterscheiden seien vor allem einmal der Gruß nach oben und jener nach unten, wobei dann alle die sich darum herum gruppierenden Abarten noch hinzukämen. Zum Beispiel so:

Devot: So grüßt man nach oben, d. h. jene, die eine höhere Stellung einnehmen als wir, oder die über einen Titel oder Rang verfügen (oder sich seiner bedienen), der uns anzunehmen veranlaßt, der Inhaber stehe wirklich höher.

Memorial-devot ist zu grüßen im Falle A, wenn aber zum Grüßen eigentlich kein Anlaß wäre und man sich nur zu einer Begegnung drängt, damit man grüßen und der Höhere uns grüßen sehen kann, so daß er uns in angenehmer Erinnerung trägt.

Prophylaktisch-devot grüßt man dort, wo der Höhere zwar noch gar nicht höher ist oder wo wir dies nicht ganz sicher wissen, wo aber angenommen werden kann, daß er einmal höher sein wird. (Er wird sich dannzumal gerne unserer vorschußweise demonstrierten Devotion erinnern.) Man nennt diese Form auch <Sicher-ist-sicher-Gruß>.

<Soaping>: nennt man in Anlehnung ans Englische den <einseifenden> Gruß, der nicht Höhergestellten selbst erwiesen wird, sondern ihren direkt Untergebenen oder Angehörigen (Sekretärin des Direktors, Adjutant des Obersten, Sohn des Hausmeisters, Putzfrau des Nationalrates, Gattin des Lehrers unseres Kindes usw. usw.) Solche Personen werden gegrüßt wie die Heiligen, die ja auch bei der maßgeblichen Instanz fürbittend wirken können und deshalb entsprechend behandelt werden müssen. Der Soaping-Gruß ist etwa ein halbes Grad nachlässiger als <prophylaktisch-devot>. Im Zweifelsfalle ist zu handeln bzw. zu grüßen nach dem Grundsatz <Lieber zuviel als zu wenig> oder <Mit dem Hute in der Hand hat man schon über manche offene Wunde Gras wachsen hören>.

Truggruß: Es gibt Fälle, da die Stellung <oben – unten> sich nicht mit erwünschter Schärfe und in der nötigen Raschheit entscheiden läßt. In solchen Situationen macht man wohl eine Handbewegung zum Hut, die sowohl als Gruß empfunden als auch als Kratzen im Kopfhaar, Zurechtrücken der Brille oder reflexartige, tickhafte Manipulation am Ohr gelten kann. So hat man gegrüßt, ohne eigentlich gegrüßt zu haben

Mit diesen ganz wenigen Angaben soll lediglich angedeutet sein, wie weitschichtig dieses Gebiet ist und wie dringend nötig es wäre, daß hier endlich Verhaltensmaßregeln verbindlich fixiert würden, um zu erreichen, daß der Gleichheit aller Bürger nach übereinstimmenden, demokratischen Gesichtspunkten Ausdruck gegeben wird.

Mit (prophylaktisch-devotem) Gruß

Bruno Knobel